

# Stadt Rheineck

# GASTWIRTSCHAFTSREGLEMENT

### Politische Gemeinde Rheineck

# Gastwirtschafts-

Reglement

### Gastwirtschaftsreglement der Politischen Gemeinde Rheineck

Der Gemeinderat Rheineck erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 18 der Gemeindeordnung vom 22. Dezember 1982 sowie gestützt auf Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1) folgendes Reglement.

#### Zweck

Art. 1. Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Rheineck.

### Ausnahmen von der Schliessungszeit a) Samstag/Sonntag

Art. 2. Die Schliessungszeit für die Nacht von Freitag auf Samstag und die Nacht von Samstag auf Sonntag beginnt um 01.00 Uhr.

### b) Verkürzung

Art. 3. Die Schliessungszeit beginnt nach folgenden wiederkehrenden Veranstaltungen um:

a)	Vorstellungen von Zirkus-Unternehmen	
b)	Abstimmungssonntage (eidgenössische, kantonale oder	01.00 Uhr
	Kommunale Angelegenheiten)	02.00 Uhr
c)	Werktage, an denen eine Bürgerversammlung der politischen	02.00 Unr
	Gemeinde, der Schul-, Kirch- und Ortsgemeinden staufindet	02.00 Uhr
d)	Neujanrstag	02.00 Uhr
e) .	Fasnachtsdienstag	
n	Jahrmarkttage	02.00 Uhr
		02.00 Uhr

### c) Aufhebung

Art. 4. Die Schliessungszeit wird nach folgenden wiederkehrenden Veranstaltungen auf gehoben:

- a) Fasnachts-Donnerstag bis Fasnachts-Montag;
- ) 1. August;
- c) Wehrmännerentlassungen;
- d) Silvester.

d) Einzelne Anlässe

Art. 5. Auf Gesuch des Patentinhabers kann die Schliessungszeit für einen bestimmten Anlass verkürzt oder aufgehoben werden.

#### e) Vorbelialt

Art. 6. Die Schliessungszeit dauert in jedem Fall von Mitternacht (24.00 Uhr) bis 05.00 Uhr für die Nacht auf den jeweils folgenden Tag von:

- a) Gründonnerstag;
- b) Karfreitag;
- c) Ostersonniag;
- d) Pfingstsonntag,
- e) Bettag,
- f) Heiliger Abend;
- g) Weilmachten

### Gebühren

Art 7. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 8. Das Gastwirtschaftsreglement vom 6. August 1985 wird aufgehoben.

Genehmigung

Art. 9. Dieses Reglement wird mit Genehmigung des kantonalen Volkswirtschaftsdepartementes rechtsgültig

Vollzugsbeginn

Art. 10. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.



NAMENS DES GEMEINDERATES Des Gemeindammann:

R Gnigi

Die Gemeinderatsschreiber-Stv.:

A. Kühne-Link

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum.

Referendumsausinge

Die Referendumsauflage erfolgt in der Zeit vom 1. Juli 1996 bis 30. Juli 1996.

Genehmigung Volkswirtschaftsdepartement

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen am

17 5- 7"

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen

Die Vorsteherin

Regierungsrätin